

II- 940 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 20.127/1-6-1/72

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 5. Juni 1972
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

376 /A.B.
zu 412 /J.
Präs. am 8. Juni 1972

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten MELTER und Genossen
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Anspruch auf Krankengeld gemäß § 138 ASVG
(No.412/J.).

In der Anfrage wird unter Hinweis auf die Regelung des § 138 Abs.1 ASVG, wonach aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit erst vom vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf Krankengeld besteht, festgestellt, daß schon die eingetretene Verkürzung der Arbeitszeit an sich eine entsprechende Herabsetzung der Wartezeit für den Krankengeldanspruch rechtfertigen würde, daß sich aber nunmehr angesichts der angestrebten Angleichung der arbeits- und sozialrechtlichen Stellung der Arbeiter an die der Angestellten überhaupt die Aufhebung der Wartezeit empfehle. Eine Alternative zu einem derartigen Schritt sei allenfalls darin zu erblicken, daß eine Entgeltfortzahlung künftig auch für Arbeiter gesetzlich sichergestellt werde.

In diesem Zusammenhang werden an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Anfragen gerichtet:

1.) Welche Auffassung vertreten Sie bezüglich einer Herabsetzung bzw. eines gänzlichen Entfalles der Wartezeit von drei Tagen für den Anspruch auf Krankengeld gemäß § 138 Abs.1 ASVG?

2.) Werden im Bundesministerium für soziale Verwaltung bereits Vorschläge für eine entsprechende Gesetzesänderung ausgearbeitet?

- 2 -

In Beantwortung dieser Anfrage bee-hre ich mich folgendes mitzuteilen:

Durch § 150, III. Teilnovelle zum ABGB. (1916) wurde in dem neu eingefügten § 1154b dem Dienstnehmer nach mindestens 14tägiger Dienstleistung der Fortbezug des Entgeltes für den Fall einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unglücksfall für eine verhältnismäßig kurze, jedoch eine Woche nicht übersteigende Zeit zugesichert. An diesem Entgeltfortzahlungsanspruch anknüpfend führte das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBI.Nr.107/1935, die absolute dreitägige Karenz beim Krankengeldbezug ein; der Anspruch lief stets erst vom vierten Tag der Dienstverhinderung an. Die dreitägige Karenzfrist war auch in der anschließend ab 1.1.1939 in Geltung gestandenen Reichsversicherungsordnung vorgesehen und wurde bei der Ablösung der rechtsrechten Vorschriften durch das ASVG in diesem Gesetz ebenfalls beibehalten.

Da die Bestimmung des § 1154b ABGB über den Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Dienstgeber keinen zwingenden Charakter hat -- sie wird in der Aufzählung der zwingenden Vorschriften im § 1164 ABGB nicht erwähnt --, kann sie durch Kollektivvertrag abgedungen werden. An der Möglichkeit der Abdingung des § 1154b ABGB durch Kollektivvertrag hat auch das Bundesgesetz vom 2.7.1947, BGBI.Nr.158/1947, das dem § 1154b einen Abs.2 angefügt hat, nichts geändert. In diesem Gesetz wird nur die Abdingung durch Einzeldienstvertrag oder Arbeits(Dienst)ordnung, und zwar auch nur für die ersten drei Tage der Verhinderung als unzulässig erklärt. Für die ersten drei Tage der Dienstverhinderung ist daher die Abdingung mittels Kollektivvertrag, für die darüber hinausgehende Zeit jedoch auch durch Einzeldienstvertrag oder Arbeitsordnung möglich. Von der Möglichkeit der Abdingung wurde in fast allen Kollektivverträgen Gebrauch gemacht.

- 3 -

Wie sich aus dieser Darstellung der Entwicklung der Rechtslage ergibt, steht die Frage der drei Karenztage mit der Entwicklung im Bereich der Arbeitszeitverkürzung in keinem Zusammenhang. Diese kann daher auch keinen Anlaß bieten, diesbezüglich im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung eine Änderung hinsichtlich des Beginnes des Krankengeldanspruches vorzunehmen. Es kann nicht Aufgabe der Krankenversicherung sein, einen den Dienstnehmern zustehenden Entgeltfortzahlungsanspruch, der diesen bereits in anderer Weise honoriert wird, durch Übernahme der Krankengeldleistung für dieselbe Zeit doppelt zu honorieren. Eine solche Maßnahme würde außerdem im Bereich der Krankenversicherung eine finanzielle Mehrbelastung bedeuten, die in dem mittelfristigen Finanzkonzept der Krankenversicherung, das im Entwurf der 29. Novelle zum ASVG aufgestellt worden ist, nicht berücksichtigt ist. Eine diesbezügliche Gesetzesänderung im Bereich des ASVG ist daher derzeit nicht in Aussicht genommen.

Was die in der Anfrage angedeutete Alternative anlangt, angesichts der angestrebten Gleichstellung der arbeits- und sozialrechtlichen Stellung der Arbeiter an die der Angestellten eine Entgeltfortzahlung künftig auch für Arbeiter gesetzlich sicherzustellen, so sind in meinem Ministerium diesbezüglich bereits Vorarbeiten und Untersuchungen im Gange.

*BfP
Plamnig*